

Hannover, den 05.09.2018

Nr. 04/2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Medienmanagement (BAMM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBI. S. 384), ist die Studienund Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement am 27.06.2018 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover



Inhalt

Allgemeiner Teil

§ 2 Zweck der Prüfung	.4 .5 .5 .6 .6 .7 .8
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	. 4
2. Studienorganisation	.5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen	. 5 . 6 . 7 . 8
berufspraktischen Leistungen	. 6 . 7 . 8
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	. 6 . 7 . 8
3	. 7 . 8 . 8
§ 7 Lehrformen	. 8
§ 8 Studienleistungen	. 8
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher	
3. Prüfungsorganisation	
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung	. 8
§ 11 Prüfungsleistungen	. 8
§ 12 Prüfungsformen	. 9
§ 13 Ankündigung von Modulprüfungen	11
§ 14 Prüfungsausschuss	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 18 Prüfungsprotokoll	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 Zusatzprüfungen	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	17
4. Bachelorprüfung	17
§ 24 Bachelorarbeit	17
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten	17
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit	18
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit	
5. Schlussvorschriften	18
§ 28 Verfahrensvorschriften	18
§ 29 Schutzbestimmungen	19

Studien- und Prüfungsordnung Medienmanagement B.A. – Inhaltsverzeichnis Verkündungsblatt HMTMH Nr. 04/2018 vom 05.09.2018

Studiengangspezifischer Teil	21
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele	21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	21
§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit	22
§ 34 Bachelorarbeit	22
§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit	23
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit	24
§ 37 Bildung der Abschlussnote	24
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	25
Anlagen Medienmanagement B.A.	26
Anlage 1: Musterstudienplan	26
Anlage 2: Modulhandbuch	28
Modul 1 Einführung	28
Modul 2 Medienstrukturen und Medienentwicklung	29
Modul 3 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	31
Modul 4 Strategische Kommunikation	33
Modul 5 Theorie und Praxis des Medienmanagements	34
Modul 6 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts	35
Modul 7 Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung	37
Modul 8 Analysemethoden der empirischen Kommunikationsforschung Fenicht definiert.	ehler! Textmarke
Modul 9 Werkstattseminar	40
Modul 11 Tutorium und Projekte	41
Modul 12 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens	42
Modul 13 Methodenkritik	43
Modul 14 Bachelorarbeit	43



Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Medienmanagement.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" oder "Bachelor of Music (B.Mus.)" je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).
- (3) ¹In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann für diese Studiengänge durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.
- (4) Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).
- (2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.



- (4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.
- (5) ¹In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.
- (6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.
- (2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die "Lissabon-Konvention" über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBI. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als "bestanden" gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.
- (4) ¹Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.
- (5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.



(6) Bei 8-semestrigen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music können maximal 180 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:
 - 1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen,
 - 2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts,
 - 3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte,
 - 4. die Gesamtnote,
 - 5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.
- (2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigefügt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.
- (3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
- (4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.
- (5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

- (1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:
 - 1. Exkursion (Exk): Abs. 2
 - 2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
 - 3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
 - 4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
 - 5. Projekt (P): Abs. 6
 - 6. Seminar (S): Abs. 7
 - 7. Tutorium (T): Abs. 8
 - 8. Vorlesung (V): Abs. 9
 - 9. Übung (Ü): Abs. 10
- (2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.



- (3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.
- (4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.
- (5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.
- (6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.
- (7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.
- (8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.
- (9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.
- (10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.
- (2) ¹Die Studienleistung "Regelmäßige Teilnahme" beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die "Regelmäßige Teilnahme" ist gem. § 7 Abs. 4 NHG



nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Lehr- und Lernziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

- (3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.
- (4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.
- (5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

- (1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.
- (2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

- (1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) ¹Über die prüfungsspezifischen Anmeldemodalitäten und -termine entscheiden die Lehrenden im Benehmen mit dem Prüfungsamt. ²Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.
- (3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.



- (2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige individuelle Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.
- (3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.
- (4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.
- (6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).
- (7) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 24) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:
 - 1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
 - 2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
 - 3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
 - 4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
 - 5. Referat (R): § 12 Abs. 5
 - 6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräA): § 12 Abs. 6
 - 7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
 - 8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
 - 9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
 - 10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

§ 12 Prüfungsformen

- (1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.
 - a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.
 - b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:
 - die Aufschrift "Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.



- die Aufschrift "Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin/des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift "vorgelegt von",
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift "Hannover, den <Datum der Abgabe»".
- c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).
- (2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.
- (3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die "szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion", das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.
- (5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht



die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

- (7) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse eines Projektes schriftlich darstellen und reflektieren.
- (8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (9) Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.
- (10) Die Studierenden planen und realisieren unter Anleitung einer Lehrperson ein Projekt in Form der empirisch-wissenschaftlichen Beantwortung einer Fragestellung oder einer praxisorientierten Konzeptarbeit. Zur Projektarbeit gehören auch die Auswertung bzw. Evaluation sowie die Dokumentation (PB).

§ 13 Ankündigung von Modulprüfungen

- (1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.
- (2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).
- (3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden angehören.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;



- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;
- (6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (12) ¹Alle zur selbständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);



- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.
- (4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.
- (5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.
- (2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder



Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme der Bachelorarbeit (siehe § 27 Abs. 1) zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der/des Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- · die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die



selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.
- (3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.
- (6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Finden Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt (z. B. Präsentationen), entfällt die Notwendigkeit der Mitwirkung eines zweiten Prüfenden oder Beisitzenden.
- (7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangspezifische Besonderheiten sind in § 36 geregelt.
- (8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden
- (9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.



- (2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.
- (3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,					
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,					
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,					
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,					
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,					
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.					

- (4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend (4,0)" oder "bestanden" bewertet. ²Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.
- (5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.
- (6) Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet: bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent), bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good), bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good), bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory), bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient), bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).
- (7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend.



§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4,0)" oder "bestanden" bewertet wurde. ²Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.
- (3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens "ausreichend (4,0)" oder als "bestanden" bewertet wurden.
- (4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.
- (6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (7) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) ¹Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.
- (2) Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder zur selbständigen Lehre im gewählten Studiengang berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.



- (2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.
- (3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.
- (4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).
- (5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung (i.d.R. vier Exemplare) entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. Ergänzend muss bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer eine elektronische Fassung eingereicht werden, die für die Plagiatsprüfung genutzt werden kann. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.
- (3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat (vgl. §34 (4)).
- (3) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß



Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
 - d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
 - e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten von Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.
- (3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden,

Studien- und Prüfungsordnung Medienmanagement B.A. – Allgemeiner Teil Verkündungsblatt HMTMH Nr. 04/2018 vom 05.09.2018

soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.



Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele

¹Den Studierenden werden die Besonderheiten der Medien als öffentliche und private Güter sowie als Kultur- und Wirtschaftsgüter vermittelt. ²Sie lernen deren Entstehungsbedingungen, Märkte, Inhalte, Wirkungen und Nutzungsweisen kennen, um im Rahmen von Managementaufgaben deren Entwicklung planen und steuern zu können. ³Dafür vermittelt der Bachelorstudiengang Medienmanagement grundlegendes Wissen über den Prozess medialer Kommunikation.

⁴Eine große Bedeutung hat die empirische Methodenausbildung. ⁵Die sozialwissenschaftlichen Methoden und Verfahren, mit denen sich Erkenntnisse über Kommunikation und Medien gewinnen lassen, werden reflektiert, theoretisch fundiert studiert und angewendet. ⁶Auf dieser Basis entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsergebnisse zu interpretieren sowie diese verständlich und überzeugend zu präsentieren. ⁷Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich empirisch zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse für die Herausforderungen der Medienmanagementpraxis zu nutzen.

⁸Das Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte und dabei zugleich möglichst praxisnahe und anwendungsorientierte Vorbereitung vor allem auf die folgenden drei Arbeitsfelder:

- Markt-, Media- und Meinungsforschung zu Nutzung, Funktionen und Wirkungen von medialer Kommunikation,
- Innovations-, Medienangebots- und Markenentwicklung in Medienorganisationen und in Kommunikationsabteilungen,
- Planung und Durchführung strategischer Kommunikationsaktivitäten z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit oder Werbekommunikation insbesondere für Medienunternehmen.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

- (1) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) beträgt im Fach Medienmanagement 180, die sich auf 16 Module verteilen.
- (2) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch Exkursionen, Übungen, Projekte, Seminare, Vorlesungen und gegebenenfalls weitere Lehrformen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt sind.
- (3) Die berufspraktischen Tätigkeiten (externe Praktika) sollen mindestens zweimal je zwei Monate umfassen.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst 18 Module. In jedem Modul muss eine festgelegte Zahl von SWS absolviert und eine bestimmte Zahl von LP erworben werden. ²Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:
 - 1. Einführung
 - 2. Medienstrukturen und Medienentwicklung
 - Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medieninhalte und Anbieter
 - 4. Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medienrezeption und Medienwirkungen
 - Strategische Kommunikation



- 6. Theorie und Praxis des Medienmanagements
- 7. Theorie und Praxis der Medienökonomie
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts
- 9. Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft I
- 10. Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft II
- 11. Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft III
- 12. Qualitative und ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Methoden
- 13. Werkstattseminar
- 14. Berufsfelder
- 15. Tutorium und Projekte
- 16. Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens
- 17. Methodenkritik
- 18. Bachelorarbeit

³Den genauen Inhalt der Studienmodule sowie die zu leistenden Lehrveranstaltungen in den Studienmodulen sind im Studienplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

(2) ¹Es sind im Rahmen von Modul 14 zwei Pflichtpraktika im Umfang von jeweils mindestens zwei Monaten zu absolvieren. ²In Absprache mit der betreuenden Lehrperson kann die Praktikumsdauer jeweils auf bis zu sechs Monate ausgedehnt werden. ³Die Praktika sind nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und müssen spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussprüfung nachgewiesen werden. ⁴Praktika können im In- und Ausland stattfinden.

§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum 15. April oder bis zum 15. Oktober eines Jahres bzw. bis zu dem auf den 15. April oder den 15. Oktober folgenden Werktag (Montag bis Freitag), falls der 15. April bzw. 15. Oktober nicht auf einen Werktag fällt.
- (2) ¹Die Studentin/Der Student verfasst die Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten. ²Spätester Abgabetermin ist der 15. Juli (bei einer Anmeldung zum 15. April) bzw. 15. Januar (bei einer Anmeldung zum 15. Oktober).
- (3) Der Prüfungsausschuss kann von der genannten Regelung abweichende Anmeldefristen und Prüfungstermine festlegen.

§ 34 Bachelorarbeit

- ¹Gemäß Teilmodul Studienordnung 18.2 der für den Bachelorstudiengang Medienmanagement verfasst die Studentin/der Student eine schriftliche Bachelorabschlussarbeit. ²In der Bachelorarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung, kann, Medienmanagement Bezua zum Berufsfeld haben ³Thema wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. und Aufgabenstellung Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder im Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt



werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen.

- (3) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. §12 (1) c).
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen (vgl. § 25 (5)).

§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. ²Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. ³Die Prüfungsvorleistungen sind im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Zugelassen wird wer
 - (a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
 - (b) die nach der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienmanagement erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise beizufügen:
 - (a) Nachweise nach Abs. 2,
 - (b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
 - (c) Nachweise über nach § 5 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,
 - (d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.
- (4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer höchstens zwei Teilmodulprüfungen aus den Modulen 1 bis 15 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medienmanagement



noch nicht erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Bachelorstudiengangs vorliegen.

- (6) Zur Prüfung kann außerdem zugelassen werden, wer die Modulprüfungen in den Modulen 16 und 17 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medienmanagement noch nicht erbracht hat.
- (7) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Studentin/der Student die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

- (8) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. ²Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.
- (9) Die Studentin/der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurücknehmen.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. ²Liegen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1.0 Punkte auseinander, wird eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer bestellt. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 4.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sind.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen vier Prüfungsleistungen ein, und zwar
 - das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Modulnoten mit 60 Prozent,
 - die Beurteilung der Modulprüfung Modul 16.2 "Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens" mit 10 Prozent,
 - die Beurteilung der Modulprüfung Modul 17.2 "Methodenkritik" mit 10 Prozent
 - sowie die Note des Teilmoduls 18.2 "Bachelorarbeit" mit 20 Prozent.
- (4) ¹In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 1 "Einführung", 14 "Berufsfelder", 15 "Tutorium und Projekte", 18 "Bachelorarbeit", 16 "Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens" und 17 "Methodenkritik" der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement ein. ²Die Modulnoten

Studien- und Prüfungsordnung Medienmanagement B.A. – Studiengangspezifischer Teil Verkündungsblatt HMTMH Nr. 04/2018 vom 05.09.2018

werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LPs für benotete Studienleistungen ergibt.

(5)¹Die Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nach § 22 Abs. 3. ²In den Zeugnissen können die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt werden.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) ¹Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. ²Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.
- (3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.



Anlagen Medienmanagement B.A.

Anlage 1: Musterstudienplan

Der Studienplan ist eine unverbindliche Empfehlung, die kennzeichnet, welche Veranstaltungen inhaltlich sinnvoll aufeinander folgen. Für einige Veranstaltungen gelten verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen (Nachweis eines Leistungsnachweises einer Grundlagenveranstaltung). Die Teilnahmevoraussetzungen werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Studierende sollen mindestens 100 Leistungspunkte bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht haben, um das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolvieren zu können.

Hinweis zur Modularisierung und zum Musterstudienplan

Die Module des Studiengangs Medienmanagement B.A. sind nach einer inhaltlich begründeten Binnenstruktur des gesamten Studienprogramms konzipiert und bündeln die relevanten medien- und kommunikationswissenschaftlichen, management-bezogenen, methodisch-forschungsorientierten und berufspraktischen Kompetenzfelder. Auf diese Weise erfüllen die Module auch einen strukturierenden Zweck für die Studierenden. Aus dieser Bündelung zu inhaltlichen Studienbereichen resultiert, dass die Module in der Regel mehr als 5 ECTS beinhalten. Die Binnenstrukturierung innerhalb der Module sowie die Frequenz, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen angeboten werden und die Prüfungsarchitektur ermöglichen dabei den Studierenden hohe Flexibilität und Mobilität. Anzahl, Umfang und Terminierung der Prüfungen und Modulprüfungen sind so ausgelegt, dass die Prüfungslast der Studierenden im Semester angemessen ist und das Leitprinzip kompetenzorientierten Prüfens umgesetzt wird.

Die weißen Felder markieren die Zeitspanne, innerhalb der die Veranstaltung besucht werden soll. Das erste weiße Feld gibt an, ab welchem Semester die LV besucht werden kann. Die LP-Angabe markiert jeweils das Semester, für das die Veranstaltung empfohlen wird.

Das Tutorium (3 LP) kann in einem beliebigen Semester absolviert werden. Leistungspunkte für das Teilmodul 15.2 "Projekttätigkeit" können vom 1. bis zum 6. Fachsemester nach eigener Einteilung erworben werden. Wir empfehlen, durchaus früh damit zu beginnen, den Schwerpunkt aber eher in einer späteren Studienphase zu setzen. Alle Lehrveranstaltungen sollen bis zum Ende des 5. Semesters absolviert werden. Im 6. Fachsemester sollen die Module 16 "Integration medienwissenschaftlichen Wissens" und 17 "Methodenkritik" besucht sowie die Bachelorarbeit (Modul 18) verfasst werden.

Musterstudienplan

		-									
N	r.	Modul		SWS	Leistungspunkte im Semester						LP
IN	١.	iviodui	LV	3003	1.	2.	3.	4.	5.	6.	LF
	Einfi	ührung									5
1	1.1	Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	V/T/ Exk.	2	3						3
•	1.2	Einführung in Medienökonomie und Medienmanagement	S	1	1						1
	1.3	Einführung in die empirische Sozialforschung	S	1	1						1
	Med	ienstrukturen und Medienentwicklun	ıg								7
2	2.1	Medienstrukturen und Medienentwicklung	V	2	3						3
	2.2	Ausgewählte Bereiche zu 2.1	S/P	2		4					4
3	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medieninhalte und Anbieter										7

		İ						!	<u> </u>		
	3.1	Medieninhalte und Medienanbieter	V	2		3			i !		3
	3.2	Ausgewählte Bereiche zu 3.1	S/P	2		4					4
	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft: Medienrezeption und Medienwirku							virkunç	gen	7	
4	4.1	Medienrezeption und Medienwirkung	V	2			3				3
	4.2	Ausgewählte Bereiche zu 4.1	S/P	2			4				4
	Strat	egische Kommunikation									7
5	5.1	Grundlagen der strategischen Kommunikation	V	2				3			3
	5.2	Ausgewählte Bereiche der strategischen Kommunikation	S/P	2					4		4
	Theo	rie und Praxis des Medienmanagem	ents								7
6	6.1	Grundlagen des Medienmanagements	V/Ü	2	3						3
	6.2	Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements	S/P	2		4					4
	Theo	rie und Praxis der Medienökonomie									7
7	7.1	Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management	V/Ü	2				3			3
	7.2	Ausgewählte Bereiche der Medienökonomie	S/P	2					4		4
	Grun	dlagen der Betriebswirtschaftslehre	und d	les Me	dienre	chts					9
	8.1	Nebenfachmodul BWL A (BWL I oder II)	V	2			3		 		3
8	8.2	Nebenfachmodul BWL B (BWL III oder IV)	V	2				3			3
	8.3	Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis	V	2					3		3
	Quar	ntitative Methoden und Datenanalyse	in de	r Komı	munika	ations	wisse	nschaf	t I		8
9	9.1	Befragung	S	2	4				i		4
	9.2	Statistik und Datenanalyse I	S	2	4						4
		ntitative Methoden und Datenanalyse		1	munika		wisse	nschaf	t II		8
10	10.1	Inhaltsanalyse	S	2		4					4
	10.2	Statistik und Datenanalyse II	S	2		4			İ		4
		ntitative Methoden und Datenanalyse		1	munika	ations	1	nschaf	t III		8
11	11.1	Mediaforschung	V	2			4				4
	11.2	Statistik und Datenanalyse III	S	2			4				4
		itative und ausgewählte kommunika		1	schaftl	iche M	Viethod		!		8
12	12.1	Qualitative Verfahren	S	2				4			4
	12.2	Ausgewählte Erhebungsmethoden	S	2				4			4
13		stattseminar	Р	4			9	9	<u> </u>		18
14	Beru	fsfelder									22

	14.1	Praktikum mit Kolloquium	Prak	2	11						11
	14.2	Praktikum mit Kolloquium	Prak	2					11		11
	Tuto	rium und Projekte									20
15	15.1	Tutorium	Т	0		3					3
	15.2	Projekttätigkeit	Selbsts	studium		4	3	4	4	2	17
	Integ	ration kommunikationswiss. Wissei	าร								10
16	16.1	Übung zur Integration kommunikationswiss. Wissens	Ü	1					1		1
	16.2	Integration kommunikationswiss. Wissens	Selbsts	studium						9	9
	Meth	odenkritik									10
17	17.1	Übung zur Methodenkritik	Ü	1					1		1
	17.2	Methodenkritik	Selbsts	studium						9	9
	Bachelorarbeit								12		
18	18.1	Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	Ü 1						2		2
	18.2	Bachelorarbeit	Selbsts	studium						10	10
	Summe LP 30 30 30 30 30 30 18								180		

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen einer Modul(teil)prüfung hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Einführung									
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement									
Modulverantwortliche	r: Prof. Dr. Eva Baumann (S	Stellvertretung: Prof. Dr. C	arsten Winter)						
Qualifikationsziele	Das Modul bereitet auf die besonderen Anforderungen des sozialwissenschaftlich orientierten Medienmanagementstudiums vor. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die fachspezifischen Gegenstandsbereiche der Medien- und Kommunikationswissenschaft, der Medienökonomie und des Medienmanagement und sie werden mit den Grundzügen der empirischen Sozialforschung vertraut gemacht. Darüber hinaus erlernen sie die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und eignen sich diese anhand von praktischen Beispielen an.								
Teilmodule	Teilmodule 1.1 Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten 1.2 Einführung in Medienökonomie und Medienmanagement 1.3 Einführung in die empirische Sozialforschung								
Modulprüfung	Modulprüfung eine unbenotete Prüfungsleistung in Teilmodul 1.1. (Übungs-Hausarbeit)								
LP	Dauer Häufigkeit Workload								
5	1 Semester Jedes WiSe Präsenzstudium 75 h Selbststudium 75 h								



Modul 1 Arbeiter		ng in die Kommuni	kations- und N	ledienwissensch	aft und das wisse	nschaftliche	
Qualifika	tionsziele	Denken und Arbeite Faches Kommunika die Einordnung und Exkursionen zu Unte praktische Einblicke Die Studierenden er Arbeitens, die zum V	en. Sie erwerben tions- und Medie Verknüpfung de ernehmen der M in berufspraktis werben Grundla Vorbereiten und	Grundlagenkenntenwissenschaft ur r späteren Studie edien- und Komm che Arbeitsfelder, genkompetenzen Verfassen wissen	unikationswissenschanisse zum Gegenstand seine Forschungs ninhalte erleichtern. nunikationsbranche gfür die das Studium des wissenschaftlichschaftlicher Texte quübungs-Hausarbeit	and des felder, die leben qualifiziert. nen ualifizieren,	
Inhalte		grundlegender Kom Anwendungsfelder of Kommunikatoren, M sowie in die gängige schwerpunktmäßig of Arbeitsformen, Phas Materialbeschaffung Zitieren und Bibliogr	munikationsmod der Medien- und ledieninhalte, Me en berufspraktisc qualifiziert; Char sen des wissens g, -auswahl und rafieren), Kriterie	lelle; Einführung in Kommunikationstediennutzung, Mechen Arbeitsfelder akteristika wissen chaftlichen Arbeitsaufbereitung, wis m wissenschaftlicl		nd nsystem, virkung) en und che, reiben,	
Studienle		Übungsaufgaben (a	ngeleitete Arbeit		Tutorium sowie an ereitung der Hausar		
Prüfungs		Hausarbeit (unbend					
LP 3	SWS 2	Lehrformen Vorlesung mit Tutorium, Exkursionen	Dauer 1 Semester	Häufigkeit Jedes WiSe	Workload Präsenzstudium Selbststudium	45 h 15 h	
Modul 1	.2 Einführur	ng in Medienökonom	nie und -manage	ement			
Qualifika	tionsziele	Die Studierenden e und -management v Entstehung und Wa	rhalten einen Üb on den Anfänge ndel der Struktu	perblick über die n bis heute. ren der Medien ur	Geschichte von Med nd ihrer Märkte, Orga die Entwicklung der	nisationen	
Inhalte					Medien bis zu den di		
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	Teilnahme (auc	h in Form von Üb	ungsaufgaben)		
Prüfungs	leistung						
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
1	1	Seminar	4 Wochen	Jedes WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 15 h	
Modul 1	.3 Einführur	ng in die empirische	Sozialforschun	g			
Qualifika	tionsziele				er Methodologie und ähiges Wissen für fo		
Inhalte	Inhalte Grundlagen der Methodologie (Hypothesen/Gesetze/Theorien, quantitative und qualitative Ansätze), Überblick über wichtige Erhebungsmethoden/Forschungsdesign (Befragung, Inhaltsanalyse, Experiment, Querschnitt/Längsschnitt), Forschungsablau (Schema), Operationalisierung/Messen, forschungsethische Grundsätze						
Studienle	Studienleistung aktive, regelmäßige Teilnahme (auch in Form von Übungsaufgaben)						
Prüfungs	leistung						
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
1	1	Seminar	4 Wochen	Jedes WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 15 h	

Modul 2 Medienstrukturen und Medienentwicklung



Verwendbarke Zweites Fach			edienmanagem	nent; Fächerüberg	reifender Bachelorstudiengang –						
Modulverantw	ortliche	r: Prof. Dr. Eva Baur	mann (Stellver	retung: Prof. Dr. I	Helmut Scherer)						
Qualifikations	ziele	normativ-rechtliche wie auch internatio auch ausländische verschiedener Med zu erfassen und zu steuern zu können	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historischen, ökonomischen, normativ-rechtlichen und politischen Grundlagen der Medien, und zwar auf nationaler wie auch internationaler Ebene. Dies soll sie in die Lage versetzen, deutsche, aber auch ausländische Mediensysteme, Medienmärkte sowie die spezifische Struktur verschiedener Medien zu beschreiben und zu verstehen, die politischen Hintergründe zu erfassen und zu beurteilen, um zukünftige Entwicklungen besser planen und steuern zu können. Sie lernen die für das Mediensystem relevanten Akteure und Organisationen in ihren Rollen und Funktionen kennen.								
Teilmodule		2.1 Medienstruktur 2.2 Ausgewählte B	en und Medier	nentwicklung I							
Modulprüfung		Übergreifende ben (Referat (30 Minute	en) und Hausa	rbeit (12 Seiten ≈	33.000 Zeichen)						
LP 7		Dauer 2 Semester	Häufig Jedes	gkeit Semester	Workload Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h						
Modul 2.1 Me	dienstr	ukturen und Medie	enentwicklung								
Qualifikations	Studierende erhalten vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs nationaler oder internationaler Medienstrukturen, Medienmärkte oder Medienentwicklungen, z. B. Kenntnis internationaler Mediensysteme, der internationalen Medienpolitik und ihrer Begulierungspysteme Begurteilung medienpolitischer Tendenzen und										
Studienleistun	ıg	Instrumente, Zustä aktive, regelmäßig		onthorn or arranag	gen and / integrit.						
Prüfungsleistu	ing	Prüfung (benotet):	: Referat (30 M	inuten) und Haus	arbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)						
LP SW	S	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload						
3 2		Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h						
Modul 2.2 Au	sgewäl	hlte Bereiche Medie	enstrukturen (und Medienentwi	cklung						
Qualifikations	Die Studierenden eignen sich Kenntnisse der wesentlichen Funktionen sowie der historischen, politischen, normativ-rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen sowie Entwicklungslinien im Bereich digitaler Medien an. Teil II konzentriert sich auf das Rundfunksystem einschließlich der Online-Medien in Deutschland und vermittelt grundlegende Kenntnisse der Rundfunkaufsicht und -regulierung, der wesentlichen Angebotsstrukturen und Konkurrenzverhältnisse im dualen System, der Kernpunkte der medienpolitischen Debatte zur Zukunft und zum Reformbedarf der Rundfunkordnung im Zeichen der Konvergenz.										
Inhalte		Besonderheiten von Medienstrukturen und Medienentwicklung in konvergenten Märkten mit Fokus auf den Bewegtbildmarkt. Klärung und Abgrenzung des Rundfunkbegriffs, Rundfunkgeschichte, Grundprinzipen und Funktionen des öffentlichrechtlichen und des privaten Rundfunks in Deutschland, Rundfunkneuordnung nach der Wiedervereinigung, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wesentliche Rechtsgrundlagen der dualen Rundfunkordnung, Rundfunkaufsicht, Programmanbieter und Konkurrenzverhältnisse, wesentliche Kennziffern zur Fernseh- und Hörfunknutzung, Finanzierung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Rundfunk im Zeitalter der Konvergenz.									

Prüfungsleistung Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder k (60 Minuten)						
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar/Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h

Renntnisse in den zentralen Forschungsfeldern Medieninhalte und -anbieter (Kommunikatoren). Erworben werden Kenntnisse über inhaltliche Angebote der wichtigsten Medien und mediale Prozesse der Erstellung von Informations-, Orientierungs- und Unterhaltungsangeboten. Die Studierenden lernen Produktions- und Darstellungsweisen kennen und analysieren. Teilmodule 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Wickefrat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen) LP Dauer Häufigkeit Workload Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h Modul 3.2 Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 60 h Verhältnis von Realität und Wedienanbieter Workload Präsenzstudium 30 h Verhältnis von Realität und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 30 h Studienleistung Workload Präsenzstudium 30 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 30 h Workload Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 30 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 30 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 30 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 30 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieni	Modul		ındlagen der	Kommunika	tionswissenscl	haft:				
Die Studierenden kontrischer (Strellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann) Die Studierenden kontrisse in der zehrtellen Forschungsfeldern Medieninhalte und -anbieter (Kommunikatoren). Erworben werden Kentnisse über inhaltliche Angebote der Wichtigsten Medien und mediale Prozesse der Erstellung von Informations-, Orientierungs- und Unterhaltungsangeboten. Die Studierenden lernen Produktions- und Darstellungsweisen kennen und analysieren. Teilmodule	Verwend	barkeit: Bac	helorstudiengang Me	edienmanageme	nt; Fächerübergre	eifender Bachelorstu	diengang –			
Die Studierenden erwerben grundlegende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse in den Zentralen Forschungsfeldern Medieninhalte und Ambieter (Kommunikatoren). Erworben werden Kenntnisse über inhaltliche Angebote der wichtigsten Medien und mediale Prozesse der Erstellung von Informations-Orientierungs- und Unterhaltungsangeboten. Die Studierenden Iernen Produktions- und Darstellungsweisen kennen und analysieren. 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Workload Präsenzstudium 60 h	•									
S.1 Medieninhalte und Medienanbieter		Die Studierenden erwerben grundlegende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse in den zentralen Forschungsfeldern Medieninhalte und -anbieter (Kommunikatoren). Erworben werden Kenntnisse über inhaltliche Angebote der wichtigsten Medien und mediale Prozesse der Erstellung von Informations-, Orientierungs- und Unterhaltungsangeboten. Die Studierenden lernen Produktions-								
Communikatorforschung Com	Teilmodu	le	3.2 Ausgewählte B	ereiche Medienir	nhalte und Medie					
Table		fung		en) und Hausarbe	eit (12 Seiten ≈ 3					
Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen zu Theorien und Ergebnissen der Medieninhalts- und Kommunikatorforschung, Sie lernen die wichtigsten theoretischen Ansätze kennen und sich mit den Vorgehensweisen und Ergebnissen der Forschung kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt zu verstehen, wie die Produktion medialer Inhalte abläuft und wie diese Abläufe die Inhalte mitbestimmen. Sie setzen sich mit der Qualität der Medieninhalte und den gesellschaftlichen Funktionen der Medien auseinander. Verhältnis von Realität und Medienrealität, Selektionsprozesse und Selektionskriterien, Einfluss medialer Strukturen auf Medieninhalte, Praxis des Journalismus, Journalistische Berufsrollen, Verhältnis PR und Journalismus, Medienqualität Studienleistung Prüfungsleistung LP SWS Lehrformen Dauer Häufigkeit Jedes SoSe Belbststudium 30 h Selbststudium 60 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen Sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, Z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische	LP		Dauer	Häufigk						
Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen zu Theorien und Ergebnissen der Medieninhalts- und Kommunikatorforschung. Sie lernen die wichtigsten theoretischen Ansätze kennen und sich mit den Vorgehensweisen und Ergebnissen der Forschung kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt zu verstehen, wie die Produktion medialer Inhalte abläuft und wie diese Abläufe die Inhalte mitbestimmen. Sie setzen sich mit der Qualität der Medieninhalte und den gesellschaftlichen Funktionen der Medien auseinander. Verhältnis von Realität und Medienrealität, Selektionsprozesse und Selektionskriterien, Einfluss medialer Strukturen auf Medieninhalte, Praxis des Journalismus, Journalistische Berufsrollen, Verhältnis PR und Journalismus, Medienqualität Studienleistung LP SWS Lehrformen Dauer Häufigkeit Workload Präsenzstudium 30 h selbststudium 60 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische	7		1 Semester	Jedes S	Λ <u>×</u> Δ					
Theorien und Ergebnissen der Medieninhalts- und Kommunikatorforschung. Sie lernen die wichtigsten theoretischen Ansätze kennen und sich mit den Vorgebensweisen und Ergebnissen der Forschung kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt zu verstehen, wie die Produktion medialer Inhalte abläuft und wie diese Abläufe die Inhalte mitbestimmen. Sie setzen sich mit der Qualität der Medieninhalte und den gesellschaftlichen Funktionen der Medien auseinander. Verhältnis von Realität und Medienrealität, Selektionsprozesse und Selektionskriterien, Einfluss medialer Strukturen auf Medieninhalte, Praxis des Journalismus, Journalistische Berufsrollen, Verhältnis PR und Journalismus, Medienqualität Studienleistung Prüfungsleistung LP SWS Lehrformen Dauer Häufigkeit Workload Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.	Modul 3.	1 Medieninl	nalte und Medienan	bieter						
Prüfungsleistung LP SWS Lehrformen Dauer Häufigkeit Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.		tionsziele	Theorien und Erge die wichtigsten the Ergebnissen der Fodie Lage versetzt diese Abläufe die Medieninhalte und Verhältnis von Rea Einfluss medialer	bnissen der Med oretischen Ansär orschung kritisch zu verstehen, w e Inhalte mitbes den gesellschaft dität und Medien r Strukturen a	lieninhalts- und K tze kennen und s nauseinanderzus ie die Produktion stimmen. Sie se lichen Funktioner realität, Selektion auf Medieninha	ommunikatorforschu ich mit den Vorgehe etzen. Die Studieren medialer Inhalte abstzen sich mit der der Medien auseina sprozesse und Selekte, Praxis des	ng. Sie lernen nsweisen und den werden in bläuft und wie Qualität der ander. ktionskriterien, Journalismus,			
LP SWS Lehrformen Vorlesung 1 Semester Jedes SoSe Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.	Studienle	eistung		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
3 2 Vorlesung 1 Semester Jedes SoSe Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.	Prüfungs	leistung								
Modul 3.2 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.	LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload				
Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.	3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes SoSe					
Vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln. Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.	Modul 3.	2 Ausgewäl	nlte Bereiche Medie	eninhalte und M	edienanbieter					
Inhalte Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia- Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.	Qualifikat	Qualifikationsziele Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene								
Studienleistung aktive, regelmäßige Teilnahme	Inhalte	Inhalte Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia- Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische								
	Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme						

Prüfungsl	leistung	Prüfung (benotet):	Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload			
1	2	Seminar oder	1 Semester	Jedes	Präsenzstudium 30 h			
4	2	Projekt		Semester	Selbststudium 90 h			

Modul	4 Gru	ındlagen der	Kommunika	tionswissensc	haft:						
		ınd Medienwirkun		lionswissensc	iiait.						
	Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement										
Modulve	Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)										
Qualifika	tionsziele	Erworben werden verbundenen Wirk Methoden der Rezu	zentralen Fors Kenntnisse übe ungen. Sie erha eptions- und Wir	er die Nutzung o Iten einen Einblick kungsforschung.	kommunikationswis er Medienrezeption der Massenmedien ck in aktuelle Frage	und -wirkung. und die damit					
Teilmodu	ıle	4.1 Medienrezeption 4.2 Ausgewählte B	ereiche Medienr	ezeption und Me							
Modulpri	üfung	Übergreifende ben (Referat (30 Minute	en) und Hausarb	eit (12 Seiten ≈ 3							
LP		Dauer	Häufigk	eit	Workload						
7		1 Semester	Jedes W	/iSe	Präsenzstudium Selbststudium	60 h 150 h					
Modul 4	.1 Medienre	zeption und Medien	wirkung								
Qualifika	tionsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Theorien, Ansätze und Befunde zu psychologischen und sozialen Einflussgrößen, die bei der Selektion, Verarbeitung, Nutzung und Wirkung medialer Inhalte eine Rolle spielen. Die Studierenden sollen einen Einblick in die aktuellen Fragestellungen und Methoden der Rezeptions- und Wirkungsforschung erhalten, sie sollen die wichtigsten Ansätze der Medienrezeptions- und -wirkungsforschung begreifen, ihre methodische Umsetzung verstehen und kritisch beurteilen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aktuelle Diskussionen zur Medienwirkung auf Basis kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten. Rezeptionsbegriff, kognitions- und sozialpsychologische Grundlagen der									
Inhalte		Informationsverarbeitung wie Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Selektion, Involvement, Theorien der Informationsverarbeitung und Urteilsbildung, kommunikationswissenschaftliche Ansätze zur Selektion und Rezeption von Medieninhalten. Diskussion des Wirkungsbegriffs, Überblick über die Entwicklung der Medienwirkungsforschung, Darstellung aktueller Paradigmen und Forschungsergebnisse der empirischen Medienwirkungsforschung									
Studienle	eistung										
Prüfungs	leistung										
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload						
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h					
Modul 4	.2 Ausgewä	hlte Bereiche Medie	enrezeption und	l Medienwirkunç]						
Qualifikationsziele		Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medienrezeptions- oder - wirkungsforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Nutzergruppen, deren Zuwendungsmotive und Nutzungsformen themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medienrezeptions- oder -wirkungsforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln.									



Inhalte		Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Rezeptions- oder Wirkungsforschung, z. B. Unterhaltungserleben, Informationsverhalten zu ausgewählten Themen, Einfluss politischer Berichterstattung auf das Wahlverhalten, Priming-Effekte etc.				
Studienleistung aktive, regelmäßige Teilnahme						
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h	

Modul 5	Modul 5 Strategische Kommunikation										
	Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement										
	Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Carsten Winter (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)										
Qualifika	tionsziele	Theorien, Ansätze Kommunikation und anhand konkreter F	Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Theorien, Ansätze und Befunde über Prinzipien und Mechanismen der strategischen Kommunikation und vertiefen diese exemplarisch in ausgewählten Themenfeldern oder anhand konkreter Praxisbeispiele.								
Teilmodu	le	5.2 Ausgewählte B	5.1 Grundlagen der strategischen Kommunikation 5.2 Ausgewählte Bereiche der der strategischen Kommunikation								
Modulprü	ıfung		Übergreifende benotete Prüfungsleistung in Modul 5.2 (Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen))								
LP		Dauer	Häufi			Workload					
7		2 Semester Jedes Semester Präsenzstudium Selbststudium					60 h 150 h				
Modul 5.	1 Grundlag	en der strategische	n Kommunik	ation							
Qualifika	tionsziele	wichtigsten Konze strategischen Kon Persuasionsforschu sind in der Lage, und sich ein Urt potenziellen Wirku Aspekte der Persua die spezifischen Kommunikationsbe Kommunikations- u	pte, Ansätzenmunikation ung. Sie lerne die medien- eil hinsichtlich gen zu bilder asionsforschu Leistungen rufe und leind Persuasio	und Befuund ihreren exempund themothemothemothemothemothemothemothemo	unde zu F Evaluation Diarische F enspezifischer Konner verden sie illisiert. Die Funktione wichtigsten ng kennen	en Methoden der	anismen der empirischen kennen und zu erfassen und deren tionsethische en Einblick in strategischer strategischen				
Inhalte		durch Kommunikation; Prinzipien, Mechanismen, Konzepte und Evaluation im Bereich der Unternehmens- und Organisationskommunikation im Profit- und Non-Profit-Bereich, der Werbe- und Kampagnenkommunikation einschließlich typischer Botschaftsstrategien; Theorie und Empirie der Persuasionsforschung unter Berücksichtigung medienspezifischer Besonderheiten sowie kultureller und nationaler Spezifika									
Studienle	eistung										
Prüfungs											
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häu	figkeit	Workload	20 h				
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jede	es WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h				
Modul 5.	2 Ausgewäl	hlte Bereiche der de	er strategiscl	nen Komr	nunikatio	n					
Qualifika	Modul 5.2 Ausgewählte Bereiche der der strategischen Kommunikation Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der strategischen Kommunikation erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Theorien, Konzepte oder Themer werden einschlägige Programme, Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen eingehend erörtert und eingeordnet; auch erlenen die Studierenden						mmunikation der Themen nomene oder				

		eigene Konzepte z	u entwickeln und z	zu evaluieren.			
Inhalte		Vertiefung eines spezifischen Bereichs der strategischen Kommunikation, z. B. politische Wahlkampfkommunikation oder PR; strategische Gesundheits-, Krisen- oder Risikokommunikation; Kampagnenevaluation; Theorien, Ansätze und Programme der Medienbildung und -kompetenzförderung; Storytelling und narrative Persuasion; Entertainment-Education; Reaktanzforschung; Change-Kommunikation; Wirkung von Furchtappellen, Humor, sozialen Appellen etc. in der Werbung und im Social Marketing; strategisches Framing und Media-Advocacy					
Studienle	eistung						
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h	

Modul	6 Theorie u	and Pravis dos Ma	dionmanagom	onte					
Verwend	dbarkeit: Bac	Ind Praxis des Me helorstudiengang Me Imanagement			ender Bachelorstudiengang –				
		r: Prof. Dr. Carsten \	Winter (Stellvertre	tung: Prof. Dr. Ch	ristoph Klimmt)				
Qualifika	ationsziele	Managementwisse Entwicklung als k Sachfunktionen vo usw.).	Managementwissenschaften kennen. Hierzu zählen Wissen über Medien und ihre Entwicklung als komplexe Güter in Wirtschaft und Gesellschaft sowie zentrale Sachfunktionen von Medienmanagement (Produktion, Marketing, Controlling, Strategie usw.).						
Teilmod	ule	6.1 Grundlagen de 6.2 Ausgewählte B	ereiche des Medi	enmanagements					
Modulpr	üfung	Übergreifende ben (Referat (30 Minute	en) und Hausarbe	it (12 Seiten ≈ 33.	000 Zeichen))				
LP		Dauer	Häufigke		Workload				
7		2 Semester	Jedes Se	MASTAR	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 150 h				
Modul 6	3.1 Grundlag	en des Medienman	agements						
Qualifika	ationsziele	Den Studierende Sachfunktionen von			edienwirtschaft und speziell				
Inhalte		Güterlehre, Medienwirtschaftsgeschichte, speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement als Produktions- und Redaktionsmanagement, Personalmanagement, Innovations- und Entwicklungsmanagement, strategisches Management, interkulturelles Management, Konvergenzmanagement, Stakeholdermanagement, Qualitätsmanagement, CSR-Management, Projektmanagement, Marketingmanagement und als Organisationskommunikation.							
Studienl	eistung								
Prüfung	sleistung								
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload				
3	2	Vorlesung/Übung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h				
Modul 6	5.2 Ausgewä	hlte Bereiche des M	ledienmanagem	ents					
Qualifika	ationsziele	Die Studierenden sollen ihre Kenntnisse in einem ausgewählten Bereich von Medienmanagement vertiefen.							
Inhalte		Vertiefung eines spezifischen Aspektes von Medienmanagement, wie z. B. seiner Sachfunktionen, oder ausgewählter aktueller Herausforderungen.							
Studienl	eistung	aktive, regelmäßige Teilnahme							
Prüfung	sleistung	Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)							
LP	SWS Lehrformen Dauer Häufigkeit Workload								



1	2	Seminar	oder	1 Compoter	Jedes	Präsenzstudium	30 h
4	2	Projekt		1 Semester	Semester	Selbststudium	90 h

Modul 7	' Theorie u	nd Praxis der Me	dienökonomie						
		helorstudiengang Me Imanagement	edienmanagement	; Fächerübergre	ifender Bachelorstudiengang –				
Modulver	rantwortliche	r: Prof. Dr. Carsten \	Winter (Stellvertret	ung: Prof. Dr. C	nristoph Klimmt)				
Qualifika	tionsziele	Studierende eignen sich Grundlagen der Medienökonomie an, insbesondere zu klassischen und neuen Geschäftsfeldern von Medien- und Online-Unternehmen in ihren komplexen Wechselbeziehungen mit anderen Wirtschaftszweigen (z. B. Werbemärkte). Wandlungsprozesse und Wettbewerbsdynamiken an den Schnittstellen zwischen Medien, Technologie, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft werden dabei in den Mittelpunkt gestellt. Im Ergebnis entwickeln Studierende ein analytisches Verständnis der Medienwirtschaft als facettenreiche Branche im permanenten (insbesondere digitalen) Wandel und ihrer strategisch-managerialen Gestaltungsmöglichkeiten. 7.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management							
Teilmodu	ıle	7.1 Theorien und N 7.2 Ausgewählte B			n und Management				
Modulprü	üfung	Übergreifende ben (Referat (30 Minute	otete Prüfungsleis en) und Hausarbei	tung in Modul 7. t (12 Seiten ≈ 33					
LP		Dauer	Häufigkei	t	Workload				
14		4 Semester	Jedes Ser	nester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 300 h				
Modul 7.	1 Theorien	und Modelle für Ko							
Qualifika	tionsziele	Wissen entwickelt, und wird. Die Forschungsbereich zentraler Kategorie Grundlage für die \ Wissenschaftstheo	Theorien von Kommunikation, Medien und Management. Gezeigt wird, wie dieses Wissen entwickelt, differenziert und auf neue Gegenstandsbereiche ausgeweitet wurde und wird. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Fachidentität, Forschungsbereiche und historische und aktuelle Herausforderungen. Die Kenntnis zentraler Kategorien, Modelle und Theorien dient zur Orientierung im Studium und als Grundlage für die Vertiefung in Folgeveranstaltungen. Wissenschaftstheorie: zentrale Begriffe (Kommunikation, Medien, Management),						
Inhalte		Theoriebegriff, Modellbegriff, Darstellung der Entwicklung maßgeblicher Theorien zu Kommunikation, Medien, Management im Rahmen des Wandels von Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft.							
Studienle	eistung								
Prüfungs	leistung								
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload				
3	2	Vorlesung/Übung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h				
Modul 7.	.2 Ausgewä	hlte Bereiche der M	ledienökonomie						
Qualifika	tionsziele	Die Studierenden sollen ihre Kenntnisse in einem ausgewählten Bereich von Medienökonomie vertiefen.							
Inhalte		Vertiefung eines spezifischen Aspektes von Medienökonomie, wie z. B. seiner Sachfunktionen, oder ausgewählter aktueller Herausforderungen.							
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme						
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet):	Referat (30 Minut	en) und Hausarl	peit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeiche	n)			
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload				
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h				

Modul 8 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts

Verwend	barkeit: Ba	chelorstudiengang Mo	edienmanagem	ent					
Modulve	antwortliche	er: Prof. Dr. Carsten V	Winter (Stellver	tretung: Prof. Dr.	Helmut Scherer)				
Qualifika	tionsziele	Medienrechts.			Betriebswirtschaftsle	ehre und de			
Teilmodu	ıle	8.1A,/8.1B. Nebent 8.2A/8.2B Nebenta 8.3 Rechtliche Gru	chmodul BWL	B (IÌI oder IV)					
Modulprü	ifung			•	8.1B, 8.2A/8.2B und 8	.3			
LP		Dauer	Häufig	keit	Workload				
9		3 Semester	Jedes	Semester	Präsenzstudium Selbststudium	90 h 180 h			
Modul 8.	1A Nebenfa	achmodul BWL A (B	BWL I)						
Qualifika	tionsziele	Verständnis und Ke	enntnisse über	die unten angeb	enen Inhalte				
Inhalte		Wissenschaftsvers Unternehmenserfo	,		tegisches Manago	ement ur			
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme						
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet):	Klausur (60 M	nuten)					
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload				
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h			
Modul 8.	1B Nebenfa	achmodul BWL A (B	BWL II)						
Qualifika	tionsziele	Verständnis und Ke	enntnisse über	die unten angeg	ebenen Inhalte				
Inhalte		Strategisches Mark des Marketings	keting, Marktfo	rschung, Produkt	politik, Absatzpolitisch	ne Instrument			
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme						
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet):	Klausur (60 M	nuten)					
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload				
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h			
Modul 8.	2A Nebenfa	achmodul BWL B (B	BWL III)						
Qualifika	tionsziele	Verständnis und Ke	enntnisse über	die unten angeg	ebenen Inhalte				
Inhalte			<u> </u>						
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme						
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet):	Klausur (60 M	inuten)					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload				
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h			
Modul 8	2B Nebenfa	achmodul BWL B (B	BWL IV)						
Qualifika	tionsziele	Verständnis und Ke	enntnisse über	die unten angeg	ebenen Inhalte				
Inhalte		Aufbau der Unternehmensorganisation, Planungs-, Budgetierungs- und Controllingsysteme, Organisationsstruktur und organisatorischer Wandel							
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme						
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet):	Klausur (60 M	nuten)					
	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload				
LP				la da a	Descondendino	00 b			
LP 3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h			

Qualifikat	tionsziele		Studierende erwerben Grundlagenkenntnisse der verschiedenen Rechtsbereiche sowie ausgewählter aktueller Rechtsentwicklungen.							
Inhalte		Verfassungsrechtliche Grundlagen für das Recht der Medien, zivilrechtliche, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Dimensionen, Internet- und Multimediarecht.								
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige Teilnahme								
Prüfungs	leistung		Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)							
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload					
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h				

Modul 9	Ouantitati	ve Methoden und	1 Dato	nanalyse	in der Komm	uunikationswisson	schaft I		
	Modul 9 Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft I Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement								
	Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)								
	Mit der Befragung wird eines der zentralen Verfahren der Datenerhebung eingeübt. Die Studierenden erlernen die selbstständige Konzeption von Erhebungsinstrumenten und Umsetzung von empirischen Befragungsstudien. Parallel dazu werden grundlegende Kenntnisse über die anschließende Analyse solcher empirischer Daten vermittelt. Die Studierenden lernen, selbständig Analyseverfahren anzuwenden und statistische Daten sinnvoll zu präsentieren.								
Teilmodule	Э	9.1 Befragung 9.2 Statistik und Da	atenana	alyse I					
Modulprüf	ung	Zwei benotete Prüf	fungen	in den Te	ilmodulen 91. ur	d 9.2			
LP		Dauer		Häufigk	eit	Workload			
8		1 Semester		Jedes W	iSe	Präsenzstudium Selbststudium	60 h 180 h		
Modul 9.1	Befragung	3							
Qualifikation	Qualifikationsziele Studierende erwerben Kenntnisse des Befragungsprozesses, der wicht Befragungstechniken und ihrer Probleme, praktische Umsetzung in einen Fragel und Anwendung in einem Projekt.								
Inhalte		Neben einer kurzen allgemein-methodologischen Einführung werden die Themen Aufbau und Ablauf einer Befragung, Formulierung von Fragen und Antwortvorgaben sowie Fragebogendramaturgie, besondere Erhebungsmodi und Stichprobenziehung behandelt. Die theoretischen Kenntnisse werden im Seminar im Rahmen eines forschungspraktischen Teils angewendet.							
Studienleis	stung	aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt							
Prüfungsle	eistung	Prüfung (benotet): Kurzreferat	Klausu	ır (60 Min	uten) und Projeł	ktarbeit oder Übungsa	aufgaben oder		
LP	SWS	Lehrformen	Daue	r	Häufigkeit	Workload			
4	2	Seminar	1 Sen	nester	Jedes WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h		
Modul 9.2	Statistik u	nd Datenanalyse I							
Qualifikatio	onsziele	sozialwissenschaft Auswertungsverfah des Prinzips der (P	lichen ren un artial-)l	Daten, nd deren Korrelatio	Kenntnisse of Anwendung in a und der lineare	ufbau und die Aus der grundlegenden SPSS, grundlegende en Regressionsanalys	deskriptiven s Verständnis se.		
Inhalte		Einführung in Methoden und Maßzahlen der beschreibenden Statistik (Deskriptivstatistik), univariate und bivariate Verteilungen, Maße der zentralen Tendenz, Streuungsmaße, Assoziations-/Korrelationsmaße für nominales, ordinales und metrisches Datenniveau, einfache lineare Regression, Anwendung dieses statistischen Wissens in SPSS.							
Studienleis	stung	aktive, regelmäßige	e Teilna	ahme					
Prüfungsle	eistung	Prüfung (benotet):	Übung	gsaufgabe	(1 Aufgabe m	nit 3 Fragestellungen), Klausur (60		

		Minuten)					
LP SWS Lehrformen		Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	ıfigkeit Workload		
4	2	Seminar und Übung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h	

Modul 1	0 Quantita	tive Methoden un	d Datenanaly	se in der Komn	nunikationswisser	nschaft II		
	Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement							
Modulver	Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)							
Qualifikat	tionsziele	eingeübt. Die Stud und einzusetzen. vermittelt.	Theoretische und praktische Kenntnisse zum Verfahren der Inhaltsanalyse werden eingeübt. Die Studierenden lernen, selbständig Erhebungsinstrumente zu entwickeln und einzusetzen. Daneben wird die Anwendung vertiefender Analyseverfahren vermittelt					
Teilmodu	le	10.1 Inhaltsanalyse 10.2 Statistik und E						
Modulprü	fung	Zwei benotete Prüf			nd 10.2			
LP		Dauer	Häufigk		Workload	CO h		
8		1 Semester	Jedes S	OSA	Präsenzstudium Selbststudium	60 h 180 h		
Modul 10).1 Inhaltsaı	nalyse						
Qualifikat	tionsziele	Kenntnisse im R Konzeption und systematischen Erf	Rahmen eines Anwendung ei assung von Med	kleineren Proje nfacher und ko dieninhalten.	haltsanalyse und An ktes. Studierende mplexer Kategorien	erlernen die systeme zur		
Inhalte		Vermittlung theoretischer und forschungspraktischer Kenntnisse der quantitativen Inhaltsanalyse. Die Veranstaltung stellt eine Einführung in die Methode dar. Von der Forschungsfrage und deren Operationalisierung über die Entwicklung eines Kategorienschemas bis zur Datenerhebung werden die einzelnen Phasen des Forschungsprozesses behandelt. Dabei werden auch methodologische Aspekte, wie z. B. die Gütekriterien der Inhaltsanalyse, erörtert. Die theoretischen Kenntnisse werden in einem forschungspraktischen Teil anhand einer konkreten Fragestellung angewendet.						
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme, Mit	arbeit an einem S	Studienprojekt			
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet): Kurzreferat	Klausur (60 Min	uten) und Projek	tarbeit oder Übungsa	aufgaben oder		
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload			
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h		
Modul 10).2 Statistik	und Datenanalyse	II					
Qualifikat	tionsziele	(Grundgesamtheit, Signifikanztestlogik	Stichprobe, I und Parameter	Normalverteilung, schätzung, Grund	ndbegriffe der In Hypothesen), Vei Iprinzip der Varianzaı	rmittlung der nalyse.		
Inhalte		Einführung in die schließende Statistik (Inferenzstatistik), Vermittlung der Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, verschiedene Verteilungsfunktionen, Kriterien und Methoden der Parameterschätzung, Testlogik und -hypothesen, Grundprinzip des Signifikanztests, Mittelwertvergleiche, t-Test bei einer Stichprobe, t-Test bei unabhängigen Stichproben, Anwendung der Verfahren in SPSS.						
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme					
Prüfungs	leistung	Prüfung (benotet): Minuten)	Übungsaufgab	e (1 Aufgabe mit	t 3 Fragestellungen)	, Klausur (60		
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload			
4	2	Seminar und Übung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h		



Modul 1	Modul 11 Quantitative Methoden und Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft III							
Verwend	Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement							
Modulver	Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Helmut Scherer (Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt)							
Qualifikat	ionsziele	erwerben die S Analyseverfahren u	Eingegangen wird auf die Mediaforschung als besonders relevantes Praxisfeld. Zudem erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Anwendung multivariater Analyseverfahren und die Präsentation entsprechender Ergebnisse.					
Teilmodu	le	11.1 Mediaforschur 11.2 Statistik und D		nalyse III				
Modulprü	fung	Zwei benotete Prüf	ungen	in den Te	ilmodulen 11.1 ເ	ınd 11.2		
LP		Dauer		Häufigk	eit	Workload		
8		1 Semester		Jedes W	/iSe	Präsenzstudium Selbststudium	60 h 180 h	
Modul 11	.1 Mediafor	schung						
Qualifikat	ionsziele	ihrer Probleme im I	Bereich	Mediafo	rschung.	n Begrifflichkeiten, M		
Inhalte		Zielsetzungen der Printmedien, Ferns				Mediaforschung in d	en Bereichen	
Studienle	istung							
Prüfungsl	eistung	Prüfung (benotet): (60 Minuten)	Klaus	ur (45 Mii	nuten) und Präs	entation (15 Minuten)	oder Klausur	
LP	SWS	Lehrformen	Daue	r	Häufigkeit	Workload		
4	2	Vorlesung	1 Sen	nester	Jedes WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h	
Modul 11	.2 Statistik	und Datenanalyse	III					
Qualifikat	ionsziele	Daten und multiva SPSS, Darstellung	ariater und In	Analyse erpretation	verfahren, jewei on der Ergebniss		rchführung in	
Inhalte		Analyseverfahren:	einfakt orauss	orielle Va etzung,		undlagen wichtiger lultiple Regression (Ü lultikollinearität), Fak		
Studienle	istung	aktive, regelmäßige	e Teilna	hme				
Prüfungsl	eistung	Prüfung (benotet): Minuten)	Übunç	gsaufgabe	e (1 Aufgabe m	it 3 Fragestellungen)	, Klausur (60	
LP	SWS	Lehrformen	Daue	ſ	Häufigkeit	Workload		
4	2	Seminar und Übung	1 Sen	nester	Jedes WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h	

Modul 12 Qualitati	Modul 12 Qualitative und ausgewählte kommunikationswissenschaftliche Methoden				
Verwendbarkeit: Bac	Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement				
Modulverantwortliche	Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)				
Qualifikationsziele	Qualifikationsziele Vermittelt werden vertiefende methodische Kenntnisse. Dies umfasst theoretisches und praktisches Wissen der qualitativen Forschung sowie weiterführende Kenntnisse einer ausgewählten Methode. Erlernt werden wichtige Begriffe, Grundlagen und Anwendungsgebiete ebenso wie die praktische Anwendung.				
Teilmodule	12.1 Qualitative Verfahrer 12.2 Ausgewählte Erhebu				
Modulprüfung	Zwei benotete Prüfungen	in den Teilmodulen 12.1	und 12.2		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
8	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h		



Modul 12	2.1 Qualitati	ve Verfahren					
Qualifikat	ionsziele	besonderen Anford Entwicklung und A	Vermittelt werden Kenntnisse des Prozesses des qualitativen Forschens und seiner besonderen Anforderungen und Zielsetzungen. Studierende erlernen Fähigkeit zur Entwicklung und Anwendung qualitativer Erhebungsinstrumente sowie zur Auswertung und Interpretation qualitativer Daten.				
Inhalte		Verfahren. Die Ve einen Überblick üb Grundlagen als au	Vermittlung theoretischer und forschungspraktischer Kenntnisse zu qualitativen Verfahren. Die Veranstaltung führt in die Logik qualitativer Forschung ein und gibt einen Überblick über unterschiedliche Methoden. Sie behandelt sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Erwägungen qualitativer Forschung. Die Anwendung wird anhand eines geeigneten Beispiels eingeübt.				
Studienle	istung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme, Mit	arbeit an einem S	tudienprojekt		
Prüfungsl	eistung	Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben ode Kurzreferat					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h	
Modul 12	2.2 Ausgewä	ählte Methoden der	Medien- und M	arktforschung			
Qualifikat	ionsziele				gewählten Methode: ndungsgebiete, Vorge		
Inhalte		· ·	gung, qualitat	ive Textanalys	•	nation, z.B. Beobachtung,	
Studienle	istung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme				
Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) oder Referat (30 Minuten) und Hausa Seiten) oder Mitarbeit an einem Studienprojekt				ausarbeit (12			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h	

Modul 1	3 Werksta	nttseminar				
Verwend	barkeit: Ba	chelorstudiengang M	ledienmanageme	ent		
Modulver	antwortliche	er: Prof. Dr. Helmut S	Scherer (Stellver	tretung: Prof. Dr. 0	Carsten Winter)	
Qualifikat	Die Studierenden erhalten einen möglichst vollständigen Einblick in de Forschungsprozess. Sie üben die entsprechenden Abläufe ein und reflektieren diese Die Studierenden lernen, dass alle Phasen des Forschungsprozesses aufeinande bezogen sein müssen. Sie entwickeln Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiter mit denen sie die Angemessenheit bestimmter Erhebungs- und Analysemethoden al zentrales Kriterium für die Qualität empirischer Forschung bewerten können.					tieren diese. aufeinander Fähigkeiten, nethoden als
Inhalt		wissenschaftlichen Forschungsstand konkretisiert, und	Fragestellung. In Theorie und Er es werden	m Seminar wird ei gebnisse) wird a geeignete Forso	ojekts zur Beantwo ne Forschungsfrage d ufbereitet, die Frages hungsmethoden entv senschaftlichem Stand	iskutiert, der stellung wird wickelt und
Teilnahm vorausse	~	Das Werkstattsem Datenanalyse II be		nach erfolgreiche	em Absolvieren von S	Statistik und
		Studienleistung:	aktive, regelma	äßige Mitarbeit an	einem Studienprojekt	
Modulprü	fung	Prüfungsleistung:		notet): Forschu n à 30 Minuten	ngsbericht (30 Se	eiten), fünf
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	4001
18	4	Projekt	2 Semester	Jedes Semester		120 h 420 h



Modul 14	Berufsfe	elder des Medieni	managements			
Verwendba	arkeit: Bad	chelorstudiengang M	ledienmanageme	ent		
Modulvera	ntwortliche	er: Prof. Dr. Eva Bau	mann (Stellvertre	etung: Prof. Dr. He	elmut Scherer)	
Qualifikatio	Studierenden werden Kenntnisse der Informationsmöglichkeiten, Arbeitsfelder und Anerkennungsvoraussetzungen für Praktika, kritische Reflexion des eigenen Praktikums vermittelt.					
Inhalt		Wichtige Informationen zu Praktika am IJK (mögliche Bereiche, Voraussetzungen für Anerkennung, Auslandspraktika, Praktikumszeugnisse), studentische Präsentationen bereits absolvierter Praktika, Gastvorträge von Praktiker_innen.				
Modulprüfu	ung	Studienleistung: Prüfungsleistung:		äßige Teilnahme notet): Zwei Prak	tika mit Praktikumsbe	ericht
Erläuterun	g	Es sind zwei Praktika bei unterschiedlichen Unternehmen zu absolvieren. Die Praktika sollten jeweils mindestens einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben. In Ausnahmefällen können sie jeweils bis zu sechs Monate umfassen. Siehe hierzu § 32; Abs. 2.				
	SWS 2	Lehrformen Praktikum/ Kolloquium	Dauer 2 Semester	Häufigkeit Jedes Semester	Workload Präsenzstudium Selbststudium	60 h 600 h

Modul 1	5 Tutoriun	n und Projekte					
		helorstudiengang Mo	edienma	anageme	nt		
Modulver	Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)						
Qualifika	tionsziele	Lehrveranstaltunge	Die Studierenden wenden studienbezogenes Wissen bei der Organisation von Lehrveranstaltungen, Forschungsprojekten und sonstigen Veranstaltungen sowie in berufsrelevanten Praktika an.				
Teilmodu	ıle	15.1 Tutorium 15.2 Projekttätigke	it				
Modulprü	ifung	Zwei unbenotete L	eistungs	snachwei	se in den Teilmo	odulen 15.1. und 15.2	
LP 20				Häufigk Jedes S		Workload Präsenzstudium Selbststudium	30 h 570 h
Modul 1	5.1 Tutoriun	1					
Qualifika	tionsziele	Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung. Sie können eigene Lehrtätigkeit unter Anleitung proben.					
Inhalte		Im Tutorium assisti Durchführung und				rkraft bei der Vorbere altung.	itung,
Studienle	eistung						
Prüfungs	leistung	Prüfung (unbenote	et): rege	elmäßige	aktive Unterstütz	zung der Lehrkraft	
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	•	Häufigkeit	Workload	
3	-	Tutorium	1 Sem	ester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h
Modul 1	5.2 Projektta	itigkeit					
Qualifika	tionsziele	Forschungs- und P	raxispro	ojekten ai	٦.	ım erworbenes Wisse	
1. Unterstützung und Mitwirkung an wissenschaftlicher Forschur (Vorbereitung, Durchführungen, Auswertung und Dokumentat Forschungsarbeiten unter Anleitung; Mitwirkung an empirisch Untersuchungen des IJK als Teilnehmer/in) 2. Projektorganisation und Veranstaltungsarbeit (Mitwirkung an und nicht-forschungsbezogenen Aktivitäten, Organisation des			g und Dokumentation kung an empirischen eit (Mitwirkung an Vel	von			

		anderer Veranstaltungen des IJK und externer Partner; Engagement für die PR-AG, die Theater-AG und andere studentische Arbeitsgemeinschaften/Teams)					
Studienle	istung						
Prüfungs	leistung	Prüfung (unbenote	et): Mitarbeit an e	einem Studienproj	ekt		
Erläuteru	ng	werden, wobei min	destens vier LP	aus jeder Kategor	peiden Kategorien er ie stammen müssen r (2) erworben werde	. Es können	
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
17	1	Var.	5 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	 510 h	

Modul 1	6 Integrat	ion kommunikatio	onswissensch	aftlichen Wisse	ens		
		chelorstudiengang M					
Modulver	antwortliche	er: Prof. Dr. Eva Bau	mann (Stellvertre	etung: Prof. Dr. Ca	arsten Winter)		
Qualifika	tionsziele	die Inhalte aus den	Modulen 3 bis 7	, werden in Modu	nswissenschaftliche N I 16 zusammengefas nd praktische Frages	st und	
Teilmodu	le	16.1 Übung zur Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens 16.2 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens					
Teilnahm vorausse		Erbrachte Leistung	en in Modulen 1	bis 15			
Modulprü	fung	Klausur (benotet, [Dauer: 90 Minute	n)			
LP 10	SWS 1	Lehrformen Übung/ Selbststudium	Dauer 1 Semester	Häufigkeit Jedes Semester	Workload Präsenzstudium Selbststudium	15 h 285 h	
Modul 16	6.1 Übung z	zur Integration kom	munikationswis	senschaftlichen	Wissens		
Qualifika	tionsziele		issenschaft, stra	tegischer Kommu	ssens zu Grundlagei nikation sowie Theor		
Inhalte		Grundlagen der Ko	ommunikationsw	issenschaft, strate	egische Kommunikat er Medienökonomie.	ion sowie	
Studienle	eistung	aktive, regelmäßige Teilnahme an der Übung					
Prüfungs	leistung						
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 15 h	
Modul 16	6.2 Integrat	ion kommunikation	swissenschaftl	ichen Wissens			
Qualifika	tionsziele	Fragestellungen.			7 auf theoretische ι		
Inhalte					rategische Kommur er Medienökonomie.	ikation sowie	
Studienle	eistung						
Prüfungs	leistung	Klausur (benotet,	Klausur (benotet , Dauer: 90 Minuten)				
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
9		Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	 270 h	



Modul 1	Modul 17 Methodenkritik						
Verwend	Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement						
Modulver	antwortliche	er: Prof. Dr. Helmut S	cherer (Stellvert	retung: Prof. Dr. C	Christoph Klimmt)		
Qualifikat	ionsziele	werden in Modul 17	zusammengefa erden adäquate r	sst und integriert.	nhalte aus den Modu Die Methoden werd gns für verschiedene	en kritisch	
Teilmodu	le	17.1 Übung zur Mei 17.2 Methodenkritik					
Teilnahm vorausse	=	Erbrachte Leistunge	en in Modulen 1	bis 15			
Modulprü	fung	Mündliche Prüfung	(benotet , Dauer	: 30 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
10	1	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 285 h	
Modul 17	'.1 Übung z	ur Methodenkritik					
Qualifikat	ionsziele		eiterführenden M		Kenntnisse zu quant er Analyse und Aufbe		
Inhalte		Quantitative Metho	den, qualitative	Methoden, weiterf	ührende Methoden,	Datenanalyse	
Studienle	istung	aktive, regelmäßig	e Teilnahme an	der Übung			
Prüfungsl	eistung						
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 15 h	
Modul 17	'.2 Integrati	ion kommunikation	swissenschaftli	ichen Wissens			
Qualifikat	ionsziele		s werden adä		13: Die Methoden w che Designs für		
Inhalte		Quantitative Metho	den, qualitative	Methoden, weiterf	führende Methoden,	Datenanalyse	
Studienle	istung						
Prüfungsl	eistung	Mündliche Prüfung	(benotet , Daue	r: 30 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload		
9		Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	 270 h	

Modul 18 Bachelo	Modul 18 Bachelorarbeit				
Verwendbarkeit: Bac	Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement				
Modulverantwortliche	r: Prof. Dr. Christoph Klimm	nt (Stellvertretung: Prof. D	r. Helmut Scherer)		
Qualifikationsziele	Mit der Bachelorarbeit weist der/die Studierende nach, dass er/sie ein Thema aus dem Bereich des Medienmanagements selbständig bearbeiten kann. Eine Übung bereitet darauf vor.				
Teilmodule	18.1 Vorbereitung auf die 18.2 Bachelorarbeit	Bachelorarbeit			
Teilnahme- voraussetzung	Erbrachte Leistungen in N	Nodulen 1 bis 15			
Modulprüfung	Eine unbenotete Prüfung in Teilmodul 18.1 Eine benotete Prüfung in Teilmodul 18.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		

12		2 Semester	Jedes S	AMASTAR I	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 345 h		
Modul 18	Modul 18.1 Vorbereitung auf die Bachelorarbeit							
Qualifikat	ionsziele				aftlichen Fragestellur enen Forschungstätig			
Inhalte					ung von Bachelorarbe ches Vorgehen, Forsc			
Studienle	istung	aktive, regelmäßige	e Teilnahme an d	der Übung				
Prüfungsleistung Prüfung (unbenotet): Präsentation (20 Minuten) und Exposé für die Bachelora Seiten)				helorarbeit (5				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload			
2	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 45 h		
Modul 18	3.2 Bacheloi	rarbeit						
Qualifikat	tionsziele		Frist eine Aufga	be aus dem Feld	s er/sie in der Lage d Medienmanagemer			
Inhalte								
Studienle	istung							
Prüfungsleistung Prüfung (benotet): wissen Bereich des Medienmanag				ne Hausarbeit mit	max. 60 Seiten Umf	ang aus dem		
LP	sws	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload			
10		Selbststudium	3 Monate	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	 300 h		